

Zusammenfassende Erklärung

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ottenbüttel

Rechtsgrundlage

Gemäß § 6 a (1) BauGB ist dem Flächennutzungsplan (F-Plan) eine zusammenfassende Erklärung als eigenständiger Teil beizufügen.

Der Erklärung muss entnommen werden können, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Kurzdarstellung des Planinhalts

Mit der 2. F-Planänderung soll die planungsrechtliche Grundlage für die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ in der Gemeinde Ottenbüttel geschaffen werden. Die dafür vorgesehene Fläche mit einer Größe von rund 14,2 ha wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und befindet sich mittig der Bundesautobahn 23 (A23) und der Landesstraße 127 (L127).

Das Vorhaben wurde hinsichtlich seiner Verträglichkeit mit Naturschutz und Landschaftspflege geprüft. Die Gemeinde kommt zu dem Schluss, dass der F-Plan erforderliche Umweltbelange ausreichend berücksichtigt und umweltbezogene Auswirkungen gering bleiben bzw. ausgleichbar sind.

Berücksichtigung der Umweltbelange

In der gemeindlichen Abwägung wurden insbesondere folgende wesentliche Auswirkungen berücksichtigt:

- ▶ Das Landschaftsbild verändert sich. Unter Berücksichtigung aller abzuwägenden Belange kann die zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes vor dem Hintergrund des Klimaschutzes als vertretbar eingeschätzt werden.
- ▶ Die zur Zeit intensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen werden künftig zwischen den PV-Modulen extensiv genutzt. Hierdurch wird der ökologische Wert der vorhandenen intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen erhöht. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden, unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf das mögliche Zauneidechsenvorkommen im Böschungsbereich entlang der L 127 im Osten der südlichen Teilfläche, keine Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG erwartet.
- ▶ Durch die Baumaßnahmen kommt es zur Versiegelung von Flächen. Die Bodenstruktur wird in den Bereichen der baulichen Anlagen oberflächennah zerstört werden. Der Versiegelungsgrad ist im Hinblick auf den Versiegelungsumfang und der Größe des Plangebietes allerdings sehr gering, so dass hierdurch keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- ▶ Durch den Wechsel von verschatteten und unverschatteten Bereichen unter und neben den Modulen wird es zu Veränderungen des Kleinklimas kommen, die zu einem reicheren Arteninventar führen können.

- ▶ Die Nutzung erneuerbarer Energien kann positive Auswirkungen auf das Klima haben, wenn zeitgleich fossile Energieträger nicht gebaut oder abgeschaltet werden.

Planungsalternativen

Die Gemeinde Ottenbüttel hat sich konzeptionell zum Ziel gesetzt, ausschließlich Flächen, die bereits durch andere Nutzungen vorbelastet sind (bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen sowie Flächen entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen) für die Nutzung von PV-FFA zu eruieren und diese dann möglichst zu bündeln um wenig vorbelastete Standorte zu schonen und freizuhalten. Damit entspricht sie den Empfehlungen des Beratungserlasses des Landes, der genau diese Flächenkulisse von vornherein als geeignet für PV-FFA beschreibt.

Entsprechend des Erlasses hat sich die Flächenfindung auf den 500 m-Korridor beidseitig der A23 sowie auf die Konversionsflächen innerhalb des Gemeindegebietes von Ottenbüttel beschränkt, da im Gemeindegebiet von Ottenbüttel keine anderen geeigneten Flächen - sprich bereits versiegelte Flächen oder Flächen entlang von Bahntrassen - vorhanden sind. Da entlang überregionaler Verkehrswege, wie hier entlang der A23, die Betrachtung einzelner Gemeindegebiete für eine raumverträgliche Steuerung von PV-FFA häufig nicht ausreicht, umfasst der Untersuchungsraum bei dieser Betrachtung auch Flächen in der nördlich angrenzenden Gemeinde Kaaks. Außerdem fällt ein kleiner Bereich der benachbarten Gemeinde Hohenaspe mit in den Untersuchungsraum. Die Abgrenzung dieses Untersuchungsraumes hat folgenden Hintergrund:

- In ihrer Sitzung vom 23.06.2022 hat die Gemeinde Ottenbüttel den Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausschließlich westlich der L127 auf EEG-förderfähigen Flächen zulässig ist. Hiervon wiederum ausgeschlossen wird der Bereich innerhalb der EEG-konformen Flächen, der im Rahmen des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes der Region Itzehoe als Potenzialfläche für Gewerbe ausgewiesen wurde. Zudem ist im Bereich Westermühlen zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner ein Abstand von 450 m zu der Wohnbebauung einzuhalten.
- Unmittelbar nördlich des Gemeindegebietes von Ottenbüttel schließt eine ca. 40 ha große Waldfläche an. Diese übt eine gewisse Barrierewirkung aus, wodurch eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden kann. Weiter nördlich, zwischen den Gemeinden Kaaks und Kaiborstel, befindet sich ein weiteres Waldstück, das zudem teilweise von einem FFH-Gebiet überlagert wird. Hier besteht in diesem Fall kein raumbedeutsamer Zusammenhang mehr mit der Gemeinde Ottenbüttel, sodass der Bereich ab der nördlichen Gemeindegrenze von Kaaks aus dem Untersuchungsraum fällt. Bereits zwischen den Gemeinden Ottenbüttel und Kaaks ist mit dem Wald ein größeres freies Landschaftsfenster vorhanden, das der Entstehung längerer bandartiger Strukturen entgegenwirkt, was eine nähere Betrachtung der Flächen in Kaaks wiederum entbehrlich machen würde. Um aber vollständig ausschließen zu können, dass die Nachbargemeinde in ihrer Planungshoheit eingeschränkt wird, da im Grenzbereich, auf dem Gemeindegebiet von Ottenbüttel, grundsätzlich PV-FFA entstehen könnten, wird hier dennoch über die Gemeindegrenze hinaus in die Nachbargemeinde geschaut.
- Der Bereich südlich angrenzend entfällt wiederum aus dem Betrachtungsraum, da hier unmittelbar der Siedlungsbereich der Stadt Itzehoe beginnt.

Für die geplante Standortfläche spricht vor allem, dass das Landschaftsbild in diesem Bereich bereits stark vorbelastet ist. Somit ist die Veränderung des Landschaftsbildes durch die PV-FFA ohnehin deutlich weniger intensiv.

Unter Berücksichtigung aller rechtlichen Rahmenbedingungen und nach Prüfung der Betroffenheit der Ausschluss- sowie der Abwägungskriterien stellt sich das Plangebiet als geeignet für die Errichtung einer PV-FFA heraus.

Insgesamt ergeben sich für das Plangebiet folgende Positivmerkmale:

- Landschaftsbild bereits stark vorbelastet (darüber hinaus ist das Plangebiet durch die vorhandenen Knickstrukturen bereits gut eingegrünt; diese werden von der Planung auch nicht berührt und bleiben erhalten),
- gute verkehrliche Anbindung
- Fläche (geringfügig) erweiterbar
- Verfügbarkeit der Fläche

Verfahren und umweltrelevante Stellungnahmen

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB gingen folgende maßgebenden Stellungnahmen ein:

Immissionsschutz

- Kreis Steinburg als Kreisentwicklung vom 06.06.2021
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz – Außenstelle Südwest vom 25.05.2021
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes SH, Abt. Verkehr und Straßenbau vom 27.05.2021
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 19.05.2021
- Autobahn GmbH des Bundes vom 22.06.2021 und 02.06.2023

Von den Fachdienststellen ist darauf verwiesen worden, dass von der PV-FFA keinerlei Blendwirkung auf etwaige Verkehrsteilnehmer oder Anwohner ausgehen darf. Es werden nicht reflektierende Tragekonstruktionen und blendreduzierte Moduloberflächen verwendet. Zudem ist vom Vorhabenträger ein Blendgutachten in Auftrag gegeben worden, mit dem Ergebnis, dass die potenzielle Blendwirkung der PV-FFA als geringfügig klassifiziert werden kann und spezielle Sichtschutzmaßnahmen somit nicht erforderlich sind.

Mit der Errichtung der PV-FFA sind zudem verkehrs- und betriebsablaufbedingte Emissionen (Mäharbeiten, Säuberungen, Geräuschemissionen Transformator) zu erwarten. Da sich die Anlage jedoch im direkten Anschluss an die L127 und in der Nähe der A23 befindet, von denen wiederum Emissionen ausgehen und Immissionen auf das Plangebiet einwirken, werden die Bewegungen und Geräusche kaum wahrzunehmen sein. Zumal im Ausgleich dafür die Tätigkeiten bezogen auf die überbauten intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen entfallen.

Die Landwirtschaftskammer SH weist darauf hin, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Gerüche und in diesem Fall insbesondere Staub) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können. Dieser Sachverhalt ist unter Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden und der Vorhabenträger ist hierüber informiert worden. Ebenfalls in dieses Kapitel mit aufgenommen wurde der Hinweis der Autobahn GmbH des Bundes, dass gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die A23 kein

Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz für das Bauvorhaben besteht.

Schutz des Landschaftsbildes

- Landesplanungsbehörde vom 02.08.2021 und 07.07.2023
- Kreis Steinburg als Kreisentwicklung vom 06.06.2021 sowie als untere Naturschutzbehörde vom 06.06.2021 und und 01.06.2023

Aufgrund des vorgesehenen Größenumfanges und in Anbetracht der sich mehrenden räumlichen Konzentration von raumbedeutsamen PV-FFA an überregionalen Verkehrswegen ist es zunächst geboten, die Standortwahl mithilfe einer gemeindegrenzenübergreifenden Standortalternativenprüfung zu qualifizieren. Hierbei sind die landesplanerischen Grundsätze zu berücksichtigen, längere bandartige Strukturen sowie eine gravierende Landschaftsbildbeeinträchtigung zu vermeiden sowie die Zielsetzung, räumliche Überlastungen aufgrund zu großer Agglomerationen von PV-FFA zu vermeiden, zu berücksichtigen.

Es ist darauf hingewiesen worden, dass großflächige Solar-Freiflächenanlagen gemeindegrenzenübergreifend auf bereits vorbelastete Standorte konzentriert werden sollen. Zu berücksichtigen hierbei sind die landesplanerischen Grundsätze zur Vermeidung längerer bandartiger Strukturen und gravierender Landschaftsbildbeeinträchtigungen. Da entlang übergeordneter Verkehrsstrassen die Betrachtung einzelner Gemeindegebiete für eine raumverträgliche Steuerung von PV-FFA häufig nicht ausreicht, ist die Prüfung möglicher Standorte gemeindegrenzenübergreifend, und im besten Fall auch interkommunal abgestimmt, durchzuführen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Wie bereits unter „Planungsalternativen“ dargelegt, hat sich die Gemeinde Ottenbüttel konzeptionell zum Ziel gesetzt, ausschließlich Flächen, die bereits durch andere Nutzungen vorbelastet sind, für die Nutzung von PV-FFA zu eruieren und diese dann möglichst zu bündeln um wenig vorbelastete Standorte zu schonen und freizuhalten. Zusätzlich zum Gemeindegebiet von Ottenbüttel wurden die Abschnitte entlang der Autobahn in der nördlich angrenzenden Gemeinde Kaaks überprüft sowie zusätzlich ein kleiner Bereich der benachbarten Gemeinde Hohenaspe.

Unter Berücksichtigung aller rechtlichen Rahmenbedingungen und nach Prüfung der Betroffenheit der Ausschluss- sowie der Abwägungskriterien kommt das Planungskonzept zu dem Ergebnis, dass die hier vorliegende Planfläche für die PV-Nutzung geeignet ist. Für die geplante Standortfläche spricht vor allem, dass das Landschaftsbild in diesem Bereich bereits stark vorbelastet ist. Somit ist die Veränderung des Landschaftsbildes durch die PV-FFA ohnehin deutlich weniger intensiv. Darüber hinaus ist das Plangebiet bereits durch die vorhandenen Knickstrukturen, die von der Planung unberührt bleiben und zum Erhalt festgesetzt sind, gut eingegrünt. Neuanpflanzungen sind daher nicht erforderlich, was auch von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme noch einmal bestätigt wird.

Natur- und Artenschutz

- Kreis Steinburg als untere Naturschutzbehörde vom 06.06.2021 und und 01.06.2023
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) – Untere Forstbehörde vom 19.05.2021 und 25.05.2023

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde ist bestätigt worden, dass der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die Zauneidechse, de-

ren Betroffenheit sich im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung herausgestellt hat, bei vollständiger Umsetzung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Zum einen sind die Hangbereiche entlang des Böschungsfußes während der Bauphase durch einen temporären Bauzaun zu schützen und zum anderen ist das Befahren und die Lagerung von Baumaterial im Bereich der gesamten Böschung verboten.

Die geplanten Schutz- und Unterhaltungstreifen entlang der vorhandenen Knicks und zu dem Vorfluter 50 des Wasserverbandes Bekau sowie der Wildkorridor entlang des zentralen Knicks werden begrüßt. Folgende Hinweise zur Nutzung bzw. zur Pflege dieser Bereiche sind unter Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden:

- Jegliche dauerhafte Versiegelung, bauliche Anlagen, dauerhafte Abgrabungen, Geländeaufhöhungen sowie (Zwischen-) Lagerungen und Leitungsverlegungen sind unzulässig. Die Knickschutzstreifen dürfen nicht als Fahrwege genutzt werden. Sie sind mindestens einmal jährlich ab dem 20. Juni zu mähen und dienen sowohl als Verbundachsen und Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten als auch der Knickpflege.
- Die im Bereich der Solarflächen befindlichen Knicks sind alle 10 – 15 Jahre gemäß den Vorgaben der gültigen Knickschutzverordnung auf den Stock zu setzen sowie fachgerecht zu pflegen.

Weiterhin werden verschiedene Hinweise zur Nutzung bzw. Pflege der Ausgleichsflächen M1 und M2 sowie der Flächen unterhalb und neben den Solarmodulen gegeben, die entsprechend in Textteil B des B-Plans mit aufgenommen wurden:

- Die Ausgleichsflächen M1 und M2 (ausgenommen hiervon ist die als Räumstreifen festgesetzte Fläche innerhalb der mit M2 gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) sind mit Regiosaatgut einzusäen. Zur Vorbereitung der Einsaat ist die Fläche M2 vorab zu pflügen. Die Pflege der Flächen ist in Form einer ein- bis zweischürigen Mahd mit dem ersten Schnitt nach dem 20.06. eines Jahres umzusetzen. Das Mahdgut ist vollständig von den Flächen zu entfernen. Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind untersagt. Ebenso ist ein Walzen der Flächen sowie das Schleppen zwischen dem 01. März und dem 01. September nicht zulässig.
- Im Rahmen der Flächenbewirtschaftung soll auch im Bereich der Solarmodule einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen eine ein- bis zwei-schürige Mahd durchgeführt werden. Das Mahdgut ist vollständig von den Flächen zu entfernen. Auf eine Nachsaat ist zu verzichten, davon ausgenommen ist eine Nachsaat mit einer gebietsheimischen, standorttypischen, blütenreichen Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hofmann „Solarpark Mischung“ aus dem Ursprungsgebiet 1 (Nord- westdeutsches Tiefland); im Falle einer Einsaat ist die nördliche Teilfläche zur Vorbereitung vorab zu pflügen). Auf eine Bodenbearbeitung ist möglichst zu verzichten. Zulässig ist auch eine extensive Beweidung mit Schafen (maximal 1,5 Großvieheinheiten / ha) ab dem 15. Mai. Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind auch hier untersagt. Ein Walzen der Flächen sowie das Schleppen zwischen dem 01. März und dem 01. September sind hier ebenfalls nicht zulässig.
- Für die Mahd der Flächen sind zum Schutz der Fauna nur Balkenmähergeräte zulässig. Die Schnitthöhe muss mindestens 12 cm betragen. Die Mahd hat von innen nach außen zu erfolgen.

- Bei jeder Mahd sind mindestens 20 % der Fläche möglichst an wechselnder Stelle als Refugium stehenzulassen. Der Einsatz von Saug-, Schlegel-, Scheiben- oder Tellermähwerken ist auszuschließen.

Das LLnL weist auf die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstands von 30 m zu den angrenzenden Waldflächen im Norden und Südwesten des Plangeltungsbereichs hin. Dieser ist nachrichtlich in den F-Plan übernommen worden.

Schutz von Boden und Wasser

- Kreis Steinburg als untere Naturschutzbehörde sowie als untere Wasserbehörde vom 06.06.2021 und und 01.06.2023
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 11.05.2021 und 08.05.2023
- Wasserverband Bekau vom 30.05.2023

Die untere Wasserbehörde sowie der Wasserverband Bekau haben darauf hingewiesen, dass der Vorfluter 50 des WV knapp innerhalb des Plangebietes im Nordosten der nördlichen Teilfläche als offenes und teilverrohrtes Gewässer verläuft. Grundsätzlich ist ein Unterhaltungstreifen beiderseits des Verbandsgewässers in einer Breite von 5 m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante, von sämtlichen baulichen Anlagen sowie Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Um eine naturnahe Entwicklung im ufernahen Bereich der betroffenen Verbandsgewässer unter Einbezug der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu ermöglichen, empfiehlt der Verband eine Verbreiterung des Unterhaltungs- und Schutzstreifens über die satzungskonforme 5 Meter Breite hinaus. Um der notwendigen Gewässerunterhaltung und einer naturnahen Entwicklung des gesamten Gewässers mehr Raum zur Verfügung zu stellen, ist der zur Unterhaltung ausgewiesene Räumstreifen auf 10 m Breite erweitert worden. Weiterhin wird den Einwänden des Wasserverbandes, dass der Räumstreifen nicht als Fahrweg genutzt werden darf und innerhalb des Streifens keinerlei Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden dürfen, gefolgt. Hinsichtlich Letzterem wird auch darauf hingewiesen, dass häufig geplante Maßnahmenflächen, wie z.B. Grünflächen oder Blühwiesen, bei nicht angemessener Pflege und Unterhaltung die Vermehrung und Ausbreitung von dominanten Wildkräutern sowie von nicht heimischen Pflanzen fördern. Erfahrungen des Verbandes zeigen, dass auch die gewässernahen Flächen von diesen Wildkräutern zügig „erobert“ werden und in der Folge die Festigkeit der Gewässerböschungen durch eine starke Beschattung sowie ein meist schwaches Wurzelwerk dieser Pflanzen deutlich herabgesetzt wird. Der Verband fordert daher eine angemessene Unterhaltung, damit eine Saatverwehung und Vermehrung in die gewässernahen Flächen des Verbandes unterbunden wird. Die Verbreiterung des Gewässerrandstreifens auf 10 m trägt zum Schutz des Gewässers bei. Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M1 und M2) ist eine ein- bis zwei-schürige Mahd vorgesehen. Auf den mit Solarmodulen einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen überstellten Grün- und Ackerlandflächen findet entweder eine extensive Beweidung mit Schafen (1,5 Großvieheinheit/ ha) oder eine ein- bis zwei-schürige Mahd statt.

Weiterhin hat der Wasserverband Bekau folgende Hinweise gegeben, die sich allesamt auf die die Bauausführung beziehen und unter Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen werden:

- Im Rahmen der Gewässerunterhaltung wird der Streifen i.d.R. einmal jährlich mit schwerem Kettengerät befahren. Der Gewässerrandstreifen wird dann für die Ablage und den Verbleib des Aushubes benötigt, der im Zuge der Gewässerunterhaltung dem Gewässer entnommen

wird. Der Aushub verbleibt an „Ort und Stelle“ und auf „voller Breite“ im Unterhaltungstreifen. Der Aushub wird nicht abgefahren.

- Eventuelle Schäden an der Grünfläche, die bspw. auf die Unterhaltungsarbeiten oder die Ablage des Aushubes zurückzuführen sind, sind vom Vorhabenträger auf eigene Kosten zu beheben. Darüber hinaus ist vom Vorhabenträger nachhaltig sicherzustellen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Beeinträchtigungen oder Mehrkosten für den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben entstehen.
- Durch das Planvorhaben dürfen sich für den Verband keine Einschränkungen oder Behinderungen in der Ausführung seiner Aufgaben ergeben. Grundsätzlich ist alles zu unterlassen, was die Unterhaltung der Verbandsanlagen erschwert, behindert oder unmöglich macht.
- Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass sich alle Planvorhaben außerhalb des Unterhaltungstreifens befinden und dass ggf. durch eine regelmäßige Gehölzpflege sichergestellt wird, dass von benachbarten Flächen keine Pflanzungen in die Schutzstreifen der Verbandsanlagen einwirken können. Durch einen regelmäßigen Gehölz- und Strauchrückschnitt sowie einen großzügigen Pflanzabstand der Gehölze zum Verbandsgewässer wird sichergestellt, dass der Gewässerrandstreifen jederzeit im Lichtraumprofil freigehalten wird. Durch einen angemessenen Gehölzschnitt ist eine Beschattung der verbandlichen Gewässerböschung zu minimieren bzw. auszuschließen.
- Vom Vorhabenträger ist ein Nachweis über die Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen an den Verbandsgewässern zu erbringen.
- Für die Kreuzung eines Verbandsgewässers, z.B. mit einer Kabeltrasse oder einer Zuwegung, ist eine „Wasserrechtliche Erlaubnis“ bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg einzuholen. Die Verlegung einer Kabeltrasse oder einer Zuwegung im 5-Meter Schutz- und Unterhaltungstreifen ist nicht zulässig und es kann nur in gut begründeten Ausnahmefällen eine „Wasserrechtliche Erlaubnis“ erteilt werden.

Sollten Maßnahmen, wie z.B. Verrohrungen, an und in Gewässern, erforderlich werden, ist eine wasserrechtliche Genehmigung von der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg einzuholen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bestehender Durchlass verlängert oder vergrößert werden soll. Dieser Hinweis der unteren Wasserbehörde bezieht sich auf die Bauausführung und wird unter Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.

Sofern im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Abgrabungen erfolgen und Boden abzutransportieren ist, weist die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass das anfallende Bodenmaterial grundsätzlich zu dafür geeigneten Bodendeponien zu verbringen ist. Falls das Material in anderer Weise verwendet werden soll, wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 BNatSchG Aufschüttungen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. Der Eingriff wäre gemäß § 11a LNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Dabei ist zu beachten, dass Aufschüttungen im Bereich feuchter Senken und Gräben sowie im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen unzulässig sind und die Durchlässigkeit des Bodens nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wiederherzustellen ist. Da sich dieser Hinweis auf die Bauausführung bezieht, ist dieser unter Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort verweist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie auf den NIBIS-Kartenserver. Allerdings ersetzen die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen keine geotechnische Erkundung und

Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997- 1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Da sich der Hinweis auf die Bauausführung bezieht, ist dieser unter Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Schutz von Kultur- und Sachgütern

- Kreis Steinburg als untere Denkmalschutzbehörde vom 06.06.2021 und und 01.06.2023
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 07.05.2021 und 25.04.2023

Die untere Denkmalschutzbehörde hat darauf hingewiesen, dass sich die vorgesehene Fläche in einem Archäologischen Interessengebiet befindet. Deshalb ist besonders auf die Stellungnahme des hierfür zuständigen Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein zu achten. Zudem ist das Landesamt für Denkmalpflege separat zu beteiligen. Beide Fachdienststellen sind frühzeitig am Verfahren beteiligt worden.

Das Archäologische Landesamt hat mitgeteilt, dass sich der nördliche Teil der überplanten Fläche in einem Archäologischen Interessensgebiet im Nahbereich zweier archäologischer Denkmale (aKD- ALSH-4681 und -4682) befindet, die gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sind. Außerdem befinden sich zwei Grabhügel der Archäologischen Landesaufnahme in diesem Bereich (LA 49 auf Flurstück 4 und LA 48 auf Flurstück 3/1). Bei Bauvorhaben auf diesem Teil der überplanten Fläche handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 1, § 12 (1) 3 und § 12 (2) 6) DSchG bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. In Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt wird der Planung unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt:

- Zu den archäologischen Denkmalen (aKD-ALSH-4681 und – 4682) wird ein Mindestabstand von 10 m in Richtung Süden eingehalten.
- Die Bereiche der Grabhügel der Archäologischen Landesaufnahme (LA 48 und LA 49) bleiben von der Planung ausgespart.

Sofern Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden werden, wird ebenfalls darauf verwiesen, dass dies unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen ist. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Archäologische Kulturdenkmale sind dabei nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Der Hinweis ist in Kap. 10.8 der Begründung zum F-Plan berücksichtigt worden. Weiterhin ist dieser in die Begründung zum F-Plan unter Kap. 8 „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Ottenbüttel, den _____

 Der Bürgermeister